

## Gemeinsamer Bericht

des Jugendausschusses und des Bildungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit

Gyhum, 14. April 2011

## I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 32. Sitzung am 24. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit (Aktenstück Nr. 71) auf Antrag des Synodalen Rossi folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 71 wird dem Jugendausschuss (federführend) und dem Bildungsausschuss zur Beratung überwiesen."*

(Beschlussammlung der VII. Tagung Nr. 3.8)

## II.

Der Jugendausschuss und der Bildungsausschuss haben den Gesetzentwurf beraten und schließen sich der vorliegenden Begründung an. Die folgenden drei Änderungsanträge sind während einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse am 30. März 2011 mehrheitlich beschlossen worden.

## 1. Zu Nr. 2 des Änderungsgesetzes (§ 2 Abs. 2):

Die Konfirmation findet im achten oder neunten Schulbesuchsjahr statt und soll zwischen **Palmarum** und Pfingsten gefeiert werden.

Begründung: Die Ausschüsse haben festgestellt, dass es Kirchengemeinden in der hannoverschen Landeskirche gibt, in denen es Tradition ist, die Konfirmation an Palmarum zu begehen. Dies soll auch in Zukunft so praktiziert werden können.

## 2. Zu Nr. 3 des Änderungsgesetzes (§ 3 Abs. 1, Satz 2):

Über Dauer, Terminierung und Form der Konfirmandenarbeit entscheidet **der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarramt.**

Begründung: In den Beratungen zum Kirchengesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass neben dem Pfarramt auch der Kirchenvorstand deutlich in die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit zu nehmen ist. Auch wenn die Gesamtverantwortung beim Pfarramt bleibt, soll die Verantwortung des Kirchenvorstandes über Dauer, Terminierung und Form der Konfirmandenarbeit durch die Voranstellung im Gesetzestext klarer benannt werden.

3. Zu Nr. 12 des Änderungsgesetzes (§ 13 Abs. 2):

Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. **Der Kirchenkreisvorstand benachrichtigt das Landeskirchenamt über die erteilten Genehmigungen.**

Begründung: Der ergänzende Satz ist nicht im Kirchengesetzentwurf zu finden, sondern soll in den noch dazu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes stehen. Die Ausschüsse sind der Auffassung, dass eine Satzergänzung zur besseren Verständlichkeit direkt in das Kirchengesetz aufgenommen werden sollte.

### III.

Der Jugendausschuss und der Bildungsausschuss stellen daher folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den gemeinsamen Bericht des Jugendausschusses und des Bildungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit (Aktenstück Nr. 71 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des mit dem Aktenstück Nr. 71 vorgelegten Kirchengesetzes unter Berücksichtigung folgender Änderungen ein:*

*§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

*(2) Die Konfirmation findet im achten oder neunten Schulbesuchsjahr statt und soll zwischen Palmarum und Pfingsten gefeiert werden.*

*§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

*(1) Die Konfirmandenarbeit findet in der Gesamtverantwortung des Pfarramtes statt. Über Dauer, Terminierung und Form der Konfirmandenarbeit entscheidet der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Die Konfirmandenarbeit erstreckt sich über mindestens zwölf Monate und beinhaltet Arbeitseinheiten von mindestens 70 Zeit-Stunden.*

*§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

*(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand benachrichtigt das Landeskirchenamt über die erteilten Genehmigungen.*

Runnebaum  
Vorsitzender

Bade  
Vorsitzender